

Erläuterungen zum neuen Zivilrecht

JOACHIM KNÖDEL und REINHARD KRONE, wiss. Mitarbeiter im Ministerium der Justiz

Grundsatzbestimmungen und Verfahrensregelungen für das Staatliche Notariat

Das am 15. Februar 1976 in Kraft getretene Gesetz über das Staatliche Notariat — Notariatsgesetz — vom 5. Februar 1976 (GBl. I S. 93) leitet eine neue Etappe in der Tätigkeit der Staatlichen Notariate ein. Die Schaffung dieses Gesetzes war erforderlich, „um entsprechend dem Stand der erreichten gesellschaftlichen Entwicklung Stellung und Aufgaben des Staatlichen Notariats zu bestimmen und zugleich die Übereinstimmung zum neuen Zivilrecht herzustellen“^{1/}

Das Notariatsgesetz enthält die grundlegenden staatsrechtlichen Regelungen für das Staatliche Notariat und verbindet diese Regelungen mit der Formulierung der Aufgaben und Ziele der notariellen Tätigkeit. Diesen prinzipiellen Festlegungen entsprechen die Verfahrensbestimmungen, so daß das Gesetz in seiner Gesamtheit die wesentlichsten Anforderungen an die Tätigkeit der Staatlichen Notariate bei der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft zum Inhalt hat.

Stellung und Aufgaben der Staatlichen Notariate

Die Staatlichen Notariate sind selbständige staatliche Organe, die als Teil der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht in den Kreisen Aufgaben der sozialistischen Rechtspflege wahrnehmen^{2/} (§ 1 Abs. 1)^{3/}. Sie werden zentral durch den Minister der Justiz und in seinem Auftrag durch die Direktoren der Bezirksgerichte angeleitet und kontrolliert (§ 4). Dabei liegt der Schwerpunkt der Anleitung und Kontrolle auf der einheitlichen Anwendung und Verwirklichung des Rechts, auf der strikten Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit in der gesamten notariellen Tätigkeit (vgl. § 2).

Eine besondere Verantwortung tragen die Leiter der Staatlichen Notariate; sie haben die ordnungsgemäße und gesellschaftlich wirksame Durchführung der dem Staatlichen Notariat übertragenen Aufgaben zu sichern (§ 5). Diese ergeben sich zunächst aus der in § 1 Abs. 2 bestimmten sachlichen Zuständigkeit der Notariate für

- Beurkundungen und Beglaubigungen;
- Entgegennahme von Erklärungen, soweit dies in Rechtsvorschriften vorgesehen ist;
- Testaments- und Erbschaftsangelegenheiten;
- Vormundschaften und Pfllegschaften für volljährige Bürger sowie Aufhebungen von Kindesannahmen nach Volljährigkeit;
- Hinterlegungen.

Die Aufgaben werden mit der Regelung der Pflichten des Notars inhaltlich näher ausgestaltet (§ 7) und an den zu erreichenden politisch-ideologischen und juristischen Zielen (§ 2) orientiert. So fordert das Notariatsgesetz die Mitwirkung des Staatlichen Notariats bei der Festigung der sozialistischen Gesellschaftsordnung, beim Schutz des sozialistischen Eigentums und bei der Entwicklung des sozialistischen Staats- und Rechtsbewußtseins der Bürger. Es hebt die Pflicht hervor, in der No-

tiariatsarbeit gesetzlich garantierte Rechte und Interessen der Bürger und Betriebe durchzusetzen und eng mit den Werktätigen zusammenzuarbeiten.

Diese Grundanforderungen an die Staatlichen Notariate bestimmen Aufbau und Gestaltung des Gesetzes.

Die Tätigkeit des Staatlichen Notariats dient der Erhöhung der Rechtssicherheit im zivilen Rechtsverkehr. Sie ist besonders darauf gerichtet, bei der Gestaltung der Rechtsverhältnisse der Bürger untereinander sowie zwischen Bürgern und Betrieben mitzuwirken; sie hat zu sichern, daß die Erklärungen der Beteiligten den Rechtsvorschriften entsprechen und daß die erforderlichen Formvorschriften eingehalten werden. Das betrifft auch die Einhaltung zwingender Formerfordernisse durch den Notar, die sich aus anderen Gesetzen ergeben, z. B. aus dem Zivilgesetzbuch (so bei der Errichtung eines notariellen Testaments nach § 384 ZGB oder beim Abschluß eines Vertrags über den Übergang des Eigentumsrechts an einem Grundstück nach § 297 ZGB).

Ein wesentliches Anliegen des Notariatsgesetzes ist es deshalb, alle entscheidenden Erfordernisse festzulegen, die im notariellen Verfahren in bezug auf die Form zu beachten sind. Auf Grund der Erfahrungen aus der Notariatspraxis wurde bei dieser Festlegung berücksichtigt, daß die Formvorschriften sowohl den Anforderungen der Rechtssicherheit entsprechen als auch für die an einem notariellen Verfahren Beteiligten zumutbar sein müssen. So enthält das Gesetz alle Formregelungen, die für die Gültigkeit notarieller Beurkundungen und Beglaubigungen notwendig sind und deren Nichteinhaltung die Nichtigkeit der Beurkundungen oder Beglaubigungen zur Folge hat (§23). Weitere für die exakte und zuverlässige notarielle Tätigkeit notwendige Einzelregelungen (z. B. die Anforderungen an die bei Beurkundungen anzufertigenden Niederschriften gemäß § 19 Abs. 1), die aber nur den Verantwortungsbereich des Notars betreffen, sind in einer innerdienstlichen Arbeitsordnung des Ministers der Justiz festgelegt.

Allgemeine Bestimmungen des notariellen Verfahrens

Den allgemeinen Bestimmungen über das Verfahren sind Grundsätze vorangestellt, die das Verhältnis zwischen dem Staatlichen Notariat und den Verfahrensbeteiligten betreffen und vor allem die Pflichten des Notars im Verfahren zum Inhalt haben (§9). Hervorzuheben sind das Recht und die Pflicht der Beteiligten, am Verfahren teilzunehmen. Das können sie persönlich tun; sie können sich aber auch vertreten lassen, soweit in Rechtsvorschriften eine Vertretung nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist (so z. B. in § 370 Abs. 2 ZGB, wonach ein Testament nur vom Erblasser persönlich errichtet werden kann).

Anträge auf Einleitung eines notariellen Verfahrens können schriftlich eingereicht oder zu Protokoll des Staatlichen Notariats erklärt werden. Sie müssen vom Antragsteller unterschrieben sein. Im Hinblick auf die generelle Regelung, daß Anträge geändert oder zurückgenommen werden können, solange nicht über sie entschieden worden ist (§ 9 Abs. 3), ist die Besonderheit des § 34 Abs. 3 zu beachten, wonach der Antrag auf Aufteilung des Nachlasses nach Eintritt in die Verhandlung nur mit Zustimmung der Miterben auf einen Teil

^{1/} Vgl. „Neue Anforderungen an die Staatlichen Notariate“ (Aua der Rede des Stellvertreters des Vorsitzenden des Ministerrates und Ministers der Justiz, H.-J. Heusinger, zur Begründung des Gesetzes über das Staatliche Notariat vor der Volkskammer am 5. Februar 1976), NJ 1976 S. 127.

^{2/} Für Einzelnotare gilt die 1. Durchführungsbestimmung zum Notariatsgesetz vom 5. Februar 1976 (GBl. I S. 99).

^{3/} Alle Paragraphen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf das Notariatsgesetz.